



Hausordnung Berufsbildende Schule Prüm

Präambel

Basis dieser Hausordnung ist die Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Beschlüsse der Schulgemeinschaft bzw. der Gesamtkonferenz.

Ziel dieser Hausordnung ist ein gemeinsames Leben und Arbeiten, das die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Schülerinnen und Schüler, ihre optimale allgemeine und berufliche Bildung sowie die verantwortliche Übernahme der anstehenden Aufgaben in unserer Gesellschaft ermöglicht. Das bedeutet u.a., dass der Schulalltag von einem respektvollen und wertschätzenden Verhalten gegenüber Personen und einem verantwortlichen Umgang mit den Einrichtungen der Schule geprägt ist. **Sie entbindet die Einzelne und den Einzelnen nicht von der Verantwortung, im Sinne der oben aufgeführten Leitgedanken eigenständig zu handeln und situativ angemessen zu reagieren.** Wir erwarten daher von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Gästen unserer Schule, diese Hausordnung und ihre enthaltenen Regeln zu beachten.

1 Verhalten auf dem Schulgelände

- 1.1 Auf Ordnung und Sauberkeit ist auf dem Schulgelände zu achten. Müll und Abfälle sind in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen – auf Mülltrennung ist zu achten!
- 1.2 Der Verzehr von Speisen im Unterricht ist grundsätzlich nicht gestattet. Getränke können gemäß Entscheidung der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers erlaubt sein.
- 1.3 Der Genuss von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln ist auf dem Schulgelände untersagt. Auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der angrenzenden, zum Schulgelände gehörenden Bereiche, ist das Rauchen verboten. Die Zuwiderhandlung begründet eine Ordnungswidrigkeit. Der Konsum, Besitz sowie der Handel mit illegalen Drogen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht sowie schulrechtlich verfolgt.
- 1.4 Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist in der Schule und dem gesamten Schulgelände verboten. Wer diese mit sich führt, muss mit Disziplinarmaßnahmen sowie strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- 1.5 Kleidung ist immer Ausdruck der Persönlichkeit und der Freiheit der oder des Einzelnen. Deshalb gibt es, außer im fachpraktischen Unterricht, keine Bekleidungs Vorschriften an unserer Schule. Allerdings muss die Kleidung so gestaltet sein, dass sie die politischen, religiösen und ethischen Grundsätze Anderer nicht verletzt.
- 1.6 Die Notausgänge sind nur im Gefahrenfall zu benutzen.
- 1.7 Die Räumlichkeiten der Schulgebäude, einschließlich des Inventars sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen werden unverzüglich an das Sekretariat gemeldet.
- 1.8 Zum Parken stehen der öffentliche Parkraum und ausgewiesene Bereiche zur Verfügung.



2 Zeitliche Ordnung

- 2.1 Es gelten die Unterrichtszeiten laut Stunden- und Vertretungsplan.
- 2.2 Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin oder kein Lehrer erschienen ist, meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. eine Vertretung dies im Sekretariat.
- 2.3 Nach Beendigung des Unterrichts ist der Klassenraum sauber und ordentlich zu verlassen (Verunreinigungen beseitigen, Fenster und Türen schließen, Beleuchtung ausschalten).
- 2.4 Während der Pausen und Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Aufenthaltsräumen und im Foyer auf. Bei unangemessener Nutzung kann dieses Recht eingeschränkt werden.

3. Schulversäumnisse, Unterrichtsbefreiungen und Abmeldungen

- 3.1 Alle Schulversäumnisse sollen der Schule am ersten Tag telefonisch oder persönlich bis 10 Uhr im Schulbüro mitgeteilt werden. Nach der Rückkehr muss eine schriftliche Bitte um Entschuldigung umgehend vorgelegt werden, aus der Dauer und Grund des Fehlens hervorgeht. Dies sollte bei Vollzeitklassen am nächsten Schultag nach dem Fehlen und bei Teilzeitklassen am nächsten stattfindenden Schultag sein. Ggf. entscheidet die Klassenkonferenz in Ausnahmefällen über erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen. Bei längerer Verhinderung ist die Schule über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit spätestens am 3. Fehltag zu unterrichten.
- 3.2 Nach drei (bei Vollzeit vier) unentschuldigtem Fehltagen soll eine erste und zweite Mahnung durch die Klassenleitung erfolgen. Weitere Mahnstufen und stärkere Maßnahmen können durch die Schulleitung getroffen und ausgesprochen werden. Das Schulverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters/der Schulleiterin beendet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat. Bei Berufsschülerinnen und -schülern ist auch der ausbildende Betrieb oder die/der Arbeitgeber zu benachrichtigen.
- 3.3 Gemäß §35 der Schulordnung werden versäumte Leistungsnachweise ohne ausreichende Entschuldigung als nicht feststellbare Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Für die Nichtteilnahme an Leistungsnachweisen kann gemäß § 23 Schulordnung die Vorlage besondere Entschuldigung (u.U. Schulunfähigkeitsbescheinigung) verlangt werden. Ausreichend entschuldigte Leistungsnachweise können nach Entscheidung der Lehrerin oder des Lehrers an einem Termin auch außerhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler eingefordert werden.
- 3.4 Eine Unterrichtsbefreiung kann gemäß § 24 Schulordnung nur in Ausnahmefällen auf rechtzeitigen Antrag erteilt werden.



- 3.5 Änderungen personenbezogener Daten wie Wohnungs- oder Ausbildungsplatzwechsel sind der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter sowie dem Schulbüro unverzüglich mitzuteilen. Abmeldungen von der Schule müssen schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.
- 3.6 Anliegen der Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten vom Sekretariat entgegengenommen werden.

4. Unfallschutz und Haftung

- 4.1 Unfallschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler gemäß gesetzlicher Regelung. Er entfällt bei grober Fahrlässigkeit und bei unerlaubtem Verlassen des Schulgrundstückes. Verlassen sie das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Aufsicht der Schule und der Versicherungsschutz erlischt automatisch. Werden sie vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen (§ 61 ff SchO) oder beurlaubt (§ 24 SchO), so haben sie den Weisungen der Lehrerin oder des Lehrers Folge zu leisten.
- 4.2 Abgelegte Garderobe und Schultaschen sollten weder Geld noch Wertsachen noch Ausweise usw. enthalten. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.
- 4.3 Jeder haftet grundsätzlich für Beschädigungen des Schuleigentums. Auf die Benutzerordnung der Datenverarbeitungsräume wird besonders hingewiesen; sie sind ausnahmslos zu beachten.
- 4.4 Bei Gefahrenalarm ist den Anweisungen des in jeder Klasse angebrachten Alarmplans unbedingt Folge zu leisten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind angehalten, sorgfältig auf die Verhütung von Unfällen innerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg zu achten. Unfälle und Gefahrenlagen in der Schule oder auf dem Schulweg sind unmittelbar im Sekretariat zu melden.
- 4.5 Alle Zufahrten zum Schulgelände und die Eingänge aller Schulgebäude sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Für die Fachräume gelten zusätzliche Vorschriften. Die betreffenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden darüber informieren.
- 5.2 Die Nutzung von Mobiltelefonen und vergleichbaren Telekommunikationsmitteln ist während des Unterrichts und bei Prüfungsveranstaltungen verboten; entsprechende Geräte sind beim Betreten der Klassenräume und aller Fachräume so einzustellen, dass sie den Unterricht nicht stören. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Bei Verstößen können die Geräte von der Lehrerin oder dem Lehrer vorübergehend für die Stunde eingezogen oder bis zum Ende des Schultages in Verwahrung genommen werden. Im Wiederholungsfall und bei groben Verstößen werden weitergehende Ordnungsmaßnahmen ergriffen. Für den Notebook- und Tablet-Einsatz gilt die Nutzungsordnung für IT-Systeme.



6. Hausrecht, Folgen ordnungswidrigen Verhaltens

- 6.1 Die Schulleitung und die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.
- 6.2 Ohne Genehmigung der Schulleitung dürfen weder im Schulgebäude noch auf dem Schulhof Plakate angebracht oder Flugblätter bzw. sonstige Medien verteilt werden.
- 6.3 An unserer Schule werden die Androhung oder die Anwendung von Gewalt nicht geduldet! Die Androhung oder Anwendung von Gewalt muss einer Lehrerin, einem Lehrer oder dem Sekretariat mitgeteilt werden!
- 6.4 Wenn Bestimmungen der Hausordnung nicht beachtet werden, werden die in der Schulordnung genannten Ordnungsmaßnahmen angewandt. Dieser Vorgang wird im Klassenbuch vermerkt. Erziehungsberechtigte und/oder Ausbildungsbetrieb/Ausbildungseinrichtung werden benachrichtigt. Auf die §§ 61 bis 71 der Schulordnung (Störung der Ordnung; Hausrecht der Schule) wird hingewiesen.

7. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu Beginn jedes Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern ihrer oder seiner Klasse zu besprechen.

Diese Besprechung ist aktenkundig zu machen.

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.06.2022 tritt die Hausordnung am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Stand 22.08.22

Dr. Wieland Steinfeldt,
Schulleiter